

Alles was Recht ist ...

Die Patientenaufklärung – forensisch von größter Bedeutung

Dass Patienten dann, wenn sie mit dem Behandlungsergebnis unzufrieden sind, immer häufiger bei ihren Ärzten Schadensersatzansprüche anmelden, ist weithin bekannt. Der anwaltlich beratene Patient verfolgt dabei meist folgende Strategie: Wenn mit dem Vorwurf einer fehlerhaften Behandlung nicht durchzudringen ist, geht er einfach dazu über, eine unzureichende Aufklärung zu rügen. Folgender Fall, über den das OLG Naumburg (Urteil vom 10.5.2010, Az.: 1 U 97/09) zu entscheiden hatte, zeigt, dass auch Urologen mit dieser Entwicklung zunehmend konfrontiert sind.

Der Fall: Bei einem Patienten wurde ein Ureterstein als Ursache für eine Nierenstauung links festgestellt. Zur Entfernung wurde eine Ureterendoskopie durchgeführt. Beim Herausziehen des Steins riss der Harnleiter ab, die OP wurde abgebrochen. In der anschließenden Revisionsoperation wurde dem Patienten ein Endoureterkatheter gelegt. In der Folge trat bei dem Patienten eine Harnstauung auf, die Leistungsfähigkeit seiner linken Niere lag nur noch bei 14 %.

Der Patient machte die Ärzte für den Funktionsverlust seiner Niere verantwortlich. Er meinte, das Abreißen des Harnleiters beruhe auf einer zu hohen Krafteinwirkung und sei Folge eines fehlerhaften Vorgehens. Er leitete

bei der norddeutschen Ärztekammer ein Schlichtungsverfahren ein, in dem nach Einholung eines urologischen Gutachtens festgestellt wurde, dass die Behandlung lege artis war. Der Patient ließ die Sache dennoch nicht auf sich beruhen und zog vor das Zivilgericht. Er behauptete nun im Kern Aufklärungsver säumnisse und klagte gegen die Ärzte auf Zahlung von Schadensersatz in Höhe von rund 50.000 Euro.

Die Entscheidung: Der Auffassung des Klägers, bei der präoperativen Aufklärung hätte er auch auf die Alternative einer extrakorporalen Stoßwellentherapie hingewiesen werden müssen, folgte das Gericht – auf Grundlage eines urologischen Gutachtens – nicht. Wegen der Größe und Lage des Steins seien die Aussichten, den Harnleiterstein allein durch eine Stoßwellentherapie zu entfernen, äußerst gering gewesen, sodass dieses Verfahren keine günstigeren Heilungsaussichten als die Ureterendoskopie bot und deshalb keine echte Alternative und damit nicht aufklärungspflichtig war.

Der Einwand, die Aufklärung sei nicht durch den Operateur selbst, sondern durch einen ausländischen Kollegen erfolgt, war für das Gericht unerheblich, da das Aufklärungsgespräch unstrittig in deutscher Sprache erfolgt war und Operateur und aufklärender Arzt nicht identisch sein müssen.

Der Behauptung des Klägers, er hätte sich gegen den endo-



Dr. jur. Philip Schelling

skopischen Eingriff und für eine nichtinvasive Stoßwellentherapie entschieden, wenn er darüber aufgeklärt worden wäre, dass mit der Ureterendoskopie das Risiko eines Nierenfunktionsverlusts verbunden ist, konnte das Gericht ebenfalls nicht folgen. Zunächst war laut Gutachter die Ursache des Nierenfunktionsverlustes nicht der Harnleiterabriss, sondern eine Narbenbildung im Bereich der Neueinpflanzung des Harnleiters zur Harnblase beim Revisions eingriff. Damit stellte sich zwar in der Tat die Frage, ob das Risiko des Nierenfunktionsverlustes insofern schon spezifisch war für die Erstoperation. Die Beantwortung ließ das Gericht allerdings offen, da sich ein entsprechender Aufklärungsfehler gar nicht kausal ausgewirkt hätte. Denn der Kläger hätte sich nach Überzeugung des Gerichts auch bei einem Hinweis auf eine sich gegebenenfalls ergebende Notwendigkeit eines Zweiteingriffs mit dem dann bestehenden Risiko eines Nierenfunktionsverlustes für die Ureterendoskopie entschieden.

Nach den Ausführungen des Sachverständigen musste der Harnleiterstein entfernt werden, da es ansonsten „mit

Sicherheit“ zum Verlust der Nierenfunktion gekommen wäre; der Behauptung des Klägers, er hätte auf den – aussichtsreichen – Versuch, die Niere zu retten, verzichtet, glaubte das Gericht nicht. Seine Einlassung, „ich hatte ja nichts“, überzeugte das Gericht schon deswegen nicht, weil für die Operationsentscheidung des Klägers eindeutig der objektive Befund und nicht die aktuelle Schmerzsituation maßgeblich war. Die Klage wurde nach alledem abgewiesen.

Fazit: Der Fall zeigt, dass der – unterstellte – Aufklärungsmangel häufig ausschließlich zur nachträglichen Begründung der Schadensersatzklage benutzt wird. Genau diesem Missbrauch des Aufklärungsrechts allein für Haftungszwecke will der BGH jedoch ausdrücklich vorbeugen – insbesondere mit seiner Rechtsprechung, derzufolge sich ein Aufklärungsmangel kausal auf die Entscheidung des Patienten auswirken muss!

Dass der Patient dann, wenn nach einem Eingriff ein Gesundheitsschaden eintritt, nach finanzieller Kompensation vom behandelnden Arzt strebt, kann – menschlich betrachtet – nachvollzogen werden. Das Urteil des OLG Naumburg zeigt aber erfreulich deutlich, dass zwischen Schicksal und Schuld, Unglück und Unrecht juristisch zu unterscheiden ist.

Dr. jur. Philip Schelling

Fachanwalt für Medizinrecht
Kanzlei
Ulsenheimer – Friederich
Maximiliansplatz 12
80333 München
www.uls-frie.de